



Förderrichtlinien

Kreisjugendring Wunsiedel i. Fichtelgebirge

des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**-Geschäftsstelle Landratsamt-
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

**Tel.: 09232 / 80-262
Mobil: 0173 – 3915373
Fax: 09232 / 80-9262**

**E-Mail: kreisjugendring@landkreis-wunsiedel.de
www.kjr-wunsiedel.de oder www.kjr-wun.de**

Inhalt:



1. Allgemeine Bestimmungen
2. Verwaltungsabläufe / Organisation
3. Förderbereiche
 - 3.1. Förderung von Fahrten / Freizeitmaßnahmen
 - 3.2. Förderung von Geräten und Materialien
 - 3.2.1 Einschränkungen in diesem Förderbereich
 - 3.3. Förderung Renovierung und Ausstattung örtlicher Jugendräume
 - 3.4. Förderung Aus- und Fortbildung für Jugend- und Gruppenleiter/innen
 - 3.5. Förderung der Kreisverbände im Landkreis Wunsiedel i.F.
4. Nicht förderfähige Anschaffungen / Ausgaben

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Antragsberechtigt sind alle anerkannten, dem Kreisjugendring Wunsiedel i. Fichtelgebirge (KJR) angegliederten Jugendverbände und Jugendgruppen.

1.2 Der Kreisjugendring Wunsiedel kann Zuschüsse nur im Rahmen der jeweils vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Verfügung gestellten Mittel und des durch die Vollversammlung des KJR Wunsiedel beschlossenen Haushaltsansatzes bewilligen. Die Höhe eines Zuschusses beträgt maximal **500,00 Euro**. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.

1.3. Bezuschusst werden nur Ausgaben für Anschaffungen und Maßnahmen in den genannten Förderbereichen, die im laufenden Geschäftsjahr durchgeführt wurden. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Anschaffung, Durchführung und Finanzierung dienen Originalrechnungen **mit** Überweisungsträger, Zahlungsnachweise oder unterzeichnete Teilnehmerlisten. Auch amtlich beglaubigte Rechnungen werden anerkannt. Rechnungen **ohne** Überweisungsbelege / Quittungen werden nicht berücksichtigt. Auch bei Online-Banking hat der Antragsteller oder die Antragstellerin den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei Barzahlungen muss es sich ebenfalls um einen entsprechenden Beleg (Registrierkasse) handeln. Rechnungen von Privatpersonen werden nur in begründeten Fällen berücksichtigt und dann auch nur mit dem Nachweis des Zahlungsvollzugs.

1.4. Über die Zuschüsse und die damit verbundene Finanzierung sind von den Zuwendungsempfängern bzw. Zuwendungsempfängerinnen Verwendungsnachweise zu führen, die vom Kreisjugendring Wunsiedel, der Kreisfinanzverwaltung und dem Bayerischen. Obersten Rechnungshof jederzeit überprüfbar sein müssen.

2. Verwaltungsablauf:



2.1. Die Zuschussanträge müssen auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Wunsiedel und spätestens bis zum jeweiligen im Rundschreiben angegebenen Termin eingereicht werden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie **sorgfältig und vollständig ausgefüllt** sind. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder Anträge mit fehlenden Unterlagen und Unterschriften sind unzulässig und zwingend abzulehnen. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt und führen zur Ablehnung.

2.2. Die vorgelegten Belege werden nach deren Prüfung und der Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgegeben und müssen **fünf** Jahre lang aufbewahrt werden und für die unter Punkt 1.4. genannten Prüfungsgremien jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

3. Förderbereiche:

3.1. Förderung Fahrten und Freizeiten

Bei diesem Förderbereich sind Maßnahmen der ansässigen Jugendgruppe am Ort und Maßnahmen mit auswärtigem Ziel zu unterscheiden.

- Zeltlager und Freizeiten am Ort werden mit **1,00 Euro pro Übernachtung** und Teilnehmer oder Teilnehmerin bezuschusst.
- Fahrten, Freizeiten und Zeltlager mit auswärtigem Ziel werden mit **3,00 Euro pro Übernachtung** und Teilnehmer oder Teilnehmerin bezuschusst.

Die eingereichten Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung umfassen. Tagesmaßnahmen werden **nicht** bezuschusst.

Die Teilnahme der Jugendleiter oder Jugendleiterinnen wird ohne jegliche Altersgrenze in die Bezuschussung mit einbezogen. In der Regel wird für je sechs Teilnehmer/innen ein Jugendleiter/Betreuer oder eine Jugendleiterin/Betreuerin angerechnet. Die Altersgrenze für Jugendliche gilt lt. den Bestimmungen des Bundesjugendplanes. Der Antragssteller oder die Antragstellerin hat einen entsprechenden Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung zu erbringen.

KJR-eigene Teilnehmerlisten sind zu verwenden.

3.2. Förderung Geräte und Materialien

Anschaffungen zur Durchführung und Verbesserung der laufenden Jugendarbeit werden bis zu 50% im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst. Dies gilt zum Beispiel für Anschaffungen von Lehrmaterialien, Bastelmaterialien, Spielen, Sportkleingeräten, Liederbüchern und Notenmaterial, sowie für weitere gruppenspezifische Anschaffungen.

Nachweisbarer Büro- und Geschäftsbedarf kann bis zu einem Gesamtbetrag von 50,-- Euro beantragt werden.

Nicht gefördert werden Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

3.2.1. Einschränkungen gelten für folgende Anschaffungen:

..1., Ballspielende Vereine und sonstige Gruppen können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Schüler-, Jugend- und Trainingsbälle 100,-- Euro max. jedoch 500,-- Euro beantragen.

..2., Tennisvereine können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Tennisschläger und Tennisbälle 100,00 Euro, max. jedoch 500,-- Euro beantragen.

..3., Tischtennisvereine können pro im Spielbetrieb gemeldeter Jugendmannschaft für Netzgarnituren, TT-Bälle und TT-Schläger 100,00 Euro, max. jedoch 500,-- Euro beantragen. Entgegen Punkt 4.4. wird für TT-Tische, unabhängig vom tatsächlichen Anschaffungspreis, ein Zuschuss von 100,-- Euro gewährt, sofern der TT-Tisch teurer als 200,-- Euro ist.

..4., Schützenvereine können jährlich ein Jugendgewehr, eine Pistole oder einen Bogen, sowie Schießjacken / -hosen / -handschuhe bis zu 500,-- Euro beantragen. Die bezuschussten Artikel müssen allen Jugendlichen des Vereins zur Verfügung stehen.

..5., Musikvereine können Instrumentalkleingeräte bis zu 500,-- Euro beantragen, die im Vereinsbesitz bleiben und allen Jugendlichen zu Übungszwecken zur Verfügung stehen müssen.

..6., Zelte und Zeltbedarf können bis zu einer Summe von 500,-- Euro eingereicht werden. Ein erneuter Zuschussantrag für Zelte kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden. Die Zelte müssen nachweislich für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

..7., Aufwendungen für Elektro- und Audiogeräte, sowie für PC's (Film- und Fotoausrüstungen, Beamer, CD-Player, DVD- und Videogeräte) können max. bis zu 400,-- Euro beantragt werden.

3.3. Förderung Renovierung und Ausstattung örtlicher Jugendräume

Zweck der Förderung:

Der KJR Wunsiedel wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ein Sonderkontingent für Kleinrenovierungen und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit einplanen.

Mit dieser Förderung sollen Jugendgruppen dabei unterstützt werden, in Eigeninitiative die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen und funktionalen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Räumlichkeiten mit Mischnutzung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Bayerischen Jugendringes gefördert werden können.

Die Zuwendung beträgt max. 50% der Kosten, höchstens jedoch 500,00 Euro.

Die Vergabe der Sondermittel erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Antragseingänge.

Förderungsfähige Kosten:

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Kleinrenovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere für Wandfarbe, Bodenbeläge, Vorhänge und Ausstattung von Kleinmobiliar.

Eigenleistungen werden nicht angerechnet.

Verfahren:

Vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist zunächst rechtzeitig und **vor** Maßnahmenbeginn die beabsichtigte Renovierungsmaßnahme beim KJR Wunsiedel (Geschäftsstelle) auf dem geltenden Formblatt anzuzeigen.

Nach Klärung einer Fördermöglichkeit wird vor Ort eine gemeinsame Besichtigung mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem bzw. der KJR-Verantwortlichen für die zu renovierende Einrichtung durchgeführt. Gegebenenfalls wird dem Antragssteller oder der Antragstellerin ein Zuwendungsbescheid ausgehändigt.

Die Durchführung bzw. Fertigstellung der Renovierungsmaßnahme muss nach der Bewilligung und - wenn im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, - innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Ansonsten verfällt die Bewilligung und die vorgesehenen Mittel werden für andere Antragssteller bzw. Antragstellerinnen/Renovierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Sonderförderung erfolgt dann automatisch im Rahmen der „Förderung der laufenden Jugendarbeit“ zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres.

Ein neuer Zuschussantrag für ein einmal bereits gefördertes Objekt kann erst wieder **nach 3 Jahren** gestellt werden.

3.4. Förderung Aus- und Fortbildung für Jugend- und Gruppenleiter/innen

Zweck der Förderung:

Der KJR Wunsiedel wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ein Sonderkontingent für die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugend- und Gruppenleiter/innen zur Qualifizierung ihrer Tätigkeit einplanen.

Mit dieser Förderung sollen gezielte Verbesserungen der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugend- und Gruppenleiter/innen erreicht werden.

Förderungsfähige Kosten:

Gefördert werden nur solche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Förderungsfähige Kosten sind Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. 100,00 Euro pro Person, wobei pro Jugendverband und Jugendgruppe jährlich die Förderung auf zwei Personen beschränkt ist.

Verfahren:

Die Antragstellung muss nach Abschluss der Aus- und Fortbildung mit dem vorgesehenen Antragsformular erfolgen. Beizufügen sind eine Teilnahmebestätigung des Trägers der Fortbildungsmaßnahme, sowie ein Nachweis der Fahrt- und ggf. der Übernachtungskosten.

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt dann automatisch im Rahmen der „Förderung der laufenden Jugendarbeit“ zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres.

3.5. Förderung der Kreisverbände im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Zweck der Förderung:

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen und planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Aufwendungen für konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen und planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, sowie zur Erledigung zentraler Planungs- und Leitungsaufgaben.

Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die im Kreisgebiet zusammengeschlossenen Jugendverbände, die Vertretungsrecht im KJR Wunsiedel haben.

Fördervoraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Das Gremium bzw. Organ muss aus mindestens **drei** Ortsgruppen bestehen. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis von kreisweiten Aktivitäten und einer entsprechenden Struktur zu erbringen.

Umfang der Förderung:

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung landkreisweiter Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Fördermittel für zentrale Leitungsaufgaben dürfen nicht für Mitarbeiterbildungen und Bildungsmaßnahmen verwendet werden.

Verfahren / Bewilligung:

Die Anträge müssen ebenfalls spätestens bis zum jeweiligen im Rundschreiben angegebenen Termin, mit dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden. Der Jugendverband erhält nach Prüfung der Fördervoraussetzung und nach Beschlussfassung durch den KJR-Vorstand einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der „Förderung der laufenden Jugendarbeit“ zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres.



4. Nicht förderfähige Anschaffungen / Ausgaben:

4.1. Ausgaben für Mieten von Jugendheimen und Jugendräumen, sowie für Sporthallen und sonstige Veranstaltungsräume.

4.2. Ausgaben für größere Renovierungen und Instandhaltungen von Jugendheimen und Jugendräumen, sowie deren Unterhaltskosten (für entsprechende Projekte besteht die Möglichkeit einer Förderung durch den BJR).

4.3. Reparaturen und Instandsetzungskosten jeglicher Sport-, Elektro- und sonstigen Geräten, sowie von Musikinstrumenten.

4.4. Ausgaben für Großgeräte, wie z.B. Barren, Reck, Matten, usw.; diese werden über den BLSV bezuschusst.

4.5. Ausgaben für Sportkleidung und Sportschuhe im Trainings- oder Wettkampfbetrieb, Trachtenkleidung sowie persönliche Ausrüstung.

4.6. Ausgaben für Pokale, sowie Sach- und Geldpreise anlässlich von Turnieren, Quizveranstaltungen, Sportwettkämpfen und ähnlichen Wettbewerben.

4.7. Ausgaben für Fahrtkosten und Eintrittsgelder zu Sport- und / oder anderen Veranstaltungen (z.B. auswärtige Ballspielwettbewerbe, Kinobesuche u.s.w.), sowie Ausgaben für Übungsleiter/innen-honorare und ähnlichen Gebühren.

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der KJR-Vollversammlung in ihrer Sitzung vom 18. März 2019 beschlossen und treten rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen sind damit ungültig.